



Aktuelles aus dem Arbeits- und Sozialrecht *2/2008*

Benachteiligung von Schwangeren bei einer Stellenbesetzung

Bewirbt sich eine schwangere Arbeitnehmerin um eine Stelle und besetzt der Arbeitgeber die Stelle in Kenntnis der Schwangerschaft mit einem **männlichen Bewerber**, reicht es für das Glaubhaftmachen einer geschlechtsspezifischen Benachteiligung aus, wenn die Arbeitnehmerin außer der Schwangerschaft weitere Tatsachen vorträgt, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen.

Mit Urteil vom 24.04.2008 (8 AZR 857/07) entschied das **Bundesarbeitsgericht**, dass an diesen **weiteren Tatsachenvortrag keine strengen Anforderungen** zu stellen sind.

Die Klägerin ist bei der Beklagten als eine von drei Abteilungsleitern beschäftigt. Als deren Vorgesetzter ausschied, wurde dessen Stelle mit einem männlichen Kollegen und nicht mit der schwangeren Klägerin besetzt. Die Klägerin forderte eine Entschädigung wegen Benachteiligung aufgrund ihres Geschlechts, weil sie die Stelle wegen ihrer Schwangerschaft nicht erhalten habe, obwohl sie die Vertreterin des Vorgesetzten gewesen und ihr die **Nachfolge in Aussicht gestellt** worden war. Zudem sei sie bei Bekanntgabe der Entscheidung **auf ihre Schwangerschaft angesprochen** und damit getröstet worden, dass sie sich **auf ihr Kind freuen** solle.

Das Bundesarbeitsgericht kam zum Ergebnis, dass die von der Klägerin vorgetragene(n) Tatsachen ausreichen, um eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen zu können.

Die Entscheidung zeigt, dass **im Zusammenhang mit Einstellungen und Beförderungen** jegliche Bemerkung über diskriminierungsrelevante Tatsachen (Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität) unterbleiben sollte, um sich nicht dem Risiko einer Entschädigungsforderung nach dem **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** auszusetzen.

Daneben ein **Hinweis in eigener Sache**: Unser Arbeitsrechtsteam wird seit Juni 2008 von Frau Rechtsanwältin Scherer verstärkt, sie tritt die Nachfolge von Frau Rechtsanwältin Schuhmann an, welche die Kanzlei Ende April leider verlassen hat, um sich anderen Aufgaben zu widmen.

Wenn Sie die Information „Aktuelles aus dem Arbeits- und Sozialrecht“ nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie uns bitte eine Rück-Mail oder eine E-Mail an cscherer@seitz-partner.de.

Dr. Thomas Weckbach
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tel.: 08 21 / 3 45 85 - 21
e-mail: tweckbach@seitz-partner.de

Barbara Kühn
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Tel.: 08 21 / 3 45 85 - 11
e-mail: bkuehn@seitz-partner.de

Hans-Peter Bernhard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Tel.: 08 21 / 3 45 85 - 16
e-mail: hpbernhard@seitz-partner.de

Caroline Scherer
Rechtsanwältin
Tel.: 0821 / 3 45 85 - 21
e-mail: cscherer@seitz-partner.de